

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG des Vorstands der Knaus Tabbert AG und der Geschäftsführung der HÜTTLrent GmbH zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Knaus Tabbert AG

mit Sitz in Jandelsbrunn,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 11089

und der

HÜTTLrent GmbH

mit Sitz in Maintal,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 6837

1. Einleitung

Der Vorstand der Knaus Tabbert AG und die Geschäftsführung der HÜTTLrent GmbH haben am 13. Mai 2026 einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Knaus Tabbert AG als Organträgerin und der HÜTTLrent GmbH als Organgesellschaft geschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

- der Zustimmung der Hauptversammlung der Knaus Tabbert AG gemäß § 293 Abs. 1 AktG,
- der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HÜTTLrent GmbH,
- sowie der Eintragung in das Handelsregister der HÜTTLrent GmbH.

Der Wortlaut des Vertrags ist in der **Anlage** zu diesem Bericht abgedruckt. Mit dem vorliegenden Bericht erläutern und begründen der Vorstand der Knaus Tabbert AG und die Geschäftsführung der HÜTTLrent GmbH den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und den Vertrag im Einzelnen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

2. Beteiligte Gesellschaften

2.1 Knaus Tabbert AG

Die Knaus Tabbert AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Jandelsbrunn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 11089. Sie ist Obergesellschaft des Knaus Tabbert Konzerns und hält unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der HÜTTLrent GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Handel und der Vertrieb von Straßenfahrzeugen, insbesondere von Wohnwagen (Caravans) und Wohnmobilen, Camping-Artikeln aller Art und sonstigen Artikeln für den Freizeitbedarf sowie von Anlagen und Ausrüstungen für Campingplätze und Freizeitanlagen. Die Gesellschaft darf auch Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere Campingplätze betreiben. Die Gesellschaft darf auch Teile ihres Betriebs Dritten überlassen. Insbesondere darf sie den Vertrieb der von ihr hergestellten Straßenfahrzeuge überlassen.

Das Grundkapital der Knaus Tabbert AG beträgt EUR 10.377.259,00 und ist eingeteilt in 10.377.259 Stückaktien. Die Aktien sind börsennotiert (ISIN: DE000A2YN504; WKN: A2YN50).

Der Vorstand der Knaus Tabbert AG besteht aus Herrn Willem Paulus de Punder (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Radim Ševčík (Finanzvorstand).

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Frau Dr. Esther Hackl.

2.2 HÜTTLrent GmbH

Die HÜTTLrent GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 6837.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung und der Verkauf von Reisemobilen und Wohnwagen sowie Zubehör.

Das Stammkapital der HÜTTLrent GmbH beträgt EUR 25.500,00. Es ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 8.500,00.

Geschäftsführer der HÜTTLrent GmbH sind Herr Michael Karl Hüttl und Herr Thomas Paul Möller.

3. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

3.1 Steuerliche Gründe

Ein wesentlicher Grund für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist die beabsichtigte **Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft** gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) zwischen der Knaus Tabbert AG und der HÜTTLrent GmbH, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

In den vergangenen Jahren entstanden bei der Knaus Tabbert AG Verlustvorträge. Durch die Organschaft können positive Ergebnisse der HÜTTLrent GmbH steuerlich der Knaus Tabbert AG zugerechnet werden. Die Organschaft dient insbesondere dazu, auf Ebene der Knaus Tabbert AG bestehende steuerliche Verlustvorträge effizienter zu nutzen sowie die Steuerlast der HÜTTLrent GmbH zu senken.

Der Gewinnabführungsvertrag als Grundlage der Organschaft bildet damit einen wesentlichen Baustein zur steuerlichen Optimierung der Konzernstruktur.

3.2 Finanzielle Gründe

Neben den steuerlichen Aspekten führt der Gewinnabführungsvertrag zu einer stärkeren finanziellen Bündelung innerhalb des Konzerns. Die Abführung der Gewinne der HÜTTLrent GmbH an die Knaus Tabbert AG erleichtert die zentrale Steuerung der Liquidität und der Finanzierung des Konzerns.

Hierdurch können Mittel innerhalb des Konzerns zielgerichteter eingesetzt werden, etwa zur Finanzierung operativer Maßnahmen, Investitionen oder sonstiger konzernweiter Vorhaben.

3.3 Organisatorische Gründe

Der Gewinnabführungsvertrag fördert zudem eine einheitliche Steuerung der wirtschaftlichen Interessen innerhalb des Konzerns. Er schafft eine vertragliche Grundlage für die Ergebniszurechnung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und erhöht die Transparenz der konzerninternen Ergebnisverwendung.

Dies trägt aus Sicht des Vorstands der Knaus Tabbert AG und der Geschäftsführung der HÜTTLrent GmbH zu einer effizienteren Konzernorganisation und zu einer verbesserten Abstimmung zwischen den beteiligten Gesellschaften bei.

4. Erläuterung der wesentlichen Vertragsbestimmungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags näher erläutert.

4.1 Gewinnabführung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die HÜTTLrent GmbH verpflichtet, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Knaus Tabbert AG abzuführen. Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse der HÜTTLrent GmbH keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung an die Knaus Tabbert AG abzuführen.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags vermindern, wonach die HÜTTLrent GmbH mit Zustimmung der Knaus Tabbert AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Umgekehrt sind die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nach § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages auf Verlangen der Knaus Tabbert AG aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden (§ 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags).

§ 1 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags regelt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ausgeschlossen ist.

§ 1 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der HÜTTLrent GmbH entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Nach § 1 Abs. 6 des Gewinnabführungsvertrags kann die Knaus Tabbert AG eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist; soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, gilt der übersteigende Betrag als Darlehensgewährung, für die die Parteien marktübliche Bedingungen zu vereinbaren haben.

4.2 Verlustübernahme (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags)

In § 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die Knaus Tabbert AG, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der HÜTTLrent GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der HÜTTLrent GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

§ 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass für die Verlustübernahme die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Die Bezugnahme auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ dient insbesondere dazu, künftige gesetzliche Änderungen ohne erneute Vertragsanpassung zu erfassen und die steuerliche Anerkennung des Vertrags nicht durch statische Verweisungen zu gefährden.

§ 2 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres der HÜTTLrent GmbH entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

4.3 Wirksamwerden, Beginn und Dauer (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Knaus Tabbert AG, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HÜTTLrent GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der HÜTTLrent GmbH bedarf.

Nach § 3 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags gelten die Pflichten aus dem Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister der HÜTTLrent GmbH eingetragen wird; bei einer Eintragung im Jahr 2026 gilt der Vertrag damit hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend ab dem 1. Januar 2026. Diese Gestaltung entspricht der in der Praxis bei Unternehmensverträgen üblichen Struktur und dient dazu, die angestrebte steuerliche Wirkung bereits ab dem Geschäftsjahr 2026 zu erreichen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Vertrag wird nach § 3 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen. Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der HÜTTLrent GmbH, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der HÜTTLrent GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der HÜTTLrent GmbH zulässig. Bei einer Eintragung im Jahr 2026 und einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr wäre eine ordentliche Kündigung damit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2030 möglich. Die vereinbarte Mindestlaufzeit von mindestens fünf Zeitjahren ist für die steuerliche Zielsetzung des Vertrags wesentlich.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Gewinnabführungsvertrag nach § 3 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 3 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt nach dem Gewinnabführungsvertrag insbesondere vor, wenn die Knaus Tabbert AG nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. nicht mehr die Beteiligung hält, die für die steuerliche Anerkennung der Organschaft erforderlich ist, wenn die Knaus Tabbert AG oder die HÜTTLrent GmbH im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt oder liquidiert werden oder wenn sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG vorliegt. Dies ist sachgerecht, um auf strukturelle oder rechtliche Veränderungen reagieren zu können, etwa bei Umwandlungsmaßnahmen, Wegfall der finanziellen Eingliederung oder sonstigen Umständen, die die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar oder steuerlich nicht mehr zweckdienlich machen würden.

4.4 Schlussbestimmungen (§ 4 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach § 4 Abs. 2 bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, wenn einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden; die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Die Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags sind nach § 4 Abs. 2 zudem so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweiligen Fassung oder entsprechender Nachfolgeb Bestimmungen entsprechen.

Nach § 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags trägt, soweit rechtlich zulässig, die Knaus Tabbert AG die Kosten des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags, seiner Durchführung und der Handelsregistereintragung; § 4 Abs. 4 des

Gewinnabführungsvertrags bestimmt den Sitz der Knaus Tabbert AG als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Keine Ausgleichs- und Abfindungsregelung

Der Gewinnabführungsvertrag enthält keine Regelung über einen Ausgleich nach § 304 AktG und keine Regelung über eine Abfindung nach § 305 AktG.

Dies ist nicht erforderlich, weil die Knaus Tabbert AG sämtliche Geschäftsanteile an der HÜTTLrent GmbH hält und somit keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, deren Interessen durch eine Ausgleichs- oder Abfindungsregelung zu schützen wären.

Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags.

6. Alternativen zum Vertragsabschluss

Vorstand und Geschäftsführung haben auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, die wirtschaftlichen Ziele ohne Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zu verfolgen. Solche Alternativen würden jedoch die angestrebten steuerlichen Wirkungen einer ertragsteuerlichen Organschaft regelmäßig nicht in gleicher Weise erreichen.

Insbesondere eine bloße Ausschüttungspolitik oder sonstige konzerninterne Finanzierungsmaßnahmen könnten die für die steuerliche Zurechnung der Ergebnisse erforderliche Organschaft nicht ersetzen. Auch eine Verschmelzung der HÜTTLrent GmbH auf die Knaus Tabbert AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus, da die HÜTTLrent GmbH in diesem Fall als eigenständiger Rechtsträger untergehen würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation der Knaus Tabbert Gruppe ist derzeit nicht beabsichtigt. Aus dem gleichen Grund ist nach Auffassung des Vorstands der Knaus Tabbert AG und der Geschäftsführer der HÜTTLrent GmbH schließlich auch ein Formwechsel der HÜTTLrent GmbH keine gleichwertige Alternative.

Vor diesem Hintergrund stellt der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags das sachgerechteste und effizienteste Mittel zur Erreichung der verfolgten Ziele dar.

7. Zusammenfassende Würdigung

Der Vorstand der Knaus Tabbert AG und die Geschäftsführung der HÜTTLrent GmbH kommen nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wirtschaftlich sinnvoll ist und im Interesse der beteiligten Gesellschaften liegt.

Der Vertrag

- ermöglicht die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft,
- verbessert die Nutzung bestehender steuerlicher Verlustvorträge auf Ebene der Knaus Tabbert AG, und
- stärkt die finanzielle und organisatorische Steuerung innerhalb des Knaus Tabbert Konzerns.

[Unterschriftenseiten folgen]

Jandelsbrunn, den 19. Mai 2026

Knaus Tabbert AG



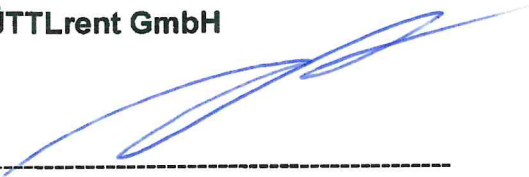
Willem Paulus de Pundert
Mitglied des Vorstands



Radim Ševčík
Mitglied des Vorstands

Maintal, den 20. Mai 2026

HÜTTLrent GmbH



Michael Karl Hüttl
Geschäftsführer



Thomas Paul Möller
Geschäftsführer

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag zwischen Knaus Tabbert AG (Organträgerin) und
HÜTTLrent GmbH (Organgesellschaft)

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Knaus Tabbert AG,
mit Sitz in Jandelsbrunn,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 11089

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und

HÜTTLrent GmbH,
mit Sitz in Maintal,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 6837

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft.

Die Parteien beabsichtigen, durch diesen Vertrag eine steuerliche Organschaft zu begründen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu vertiefen.

Zu diesem Zweck schließt die Organträgerin mit der Organgesellschaft den nachstehenden Gewinnabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen bzw. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden.

- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (6) Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung; die Parteien sind verpflichtet, marktübliche Bedingungen für eine solche Darlehensgewährung zu vereinbaren.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Wirksamwerden, Beginn und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit:
 - o der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin,
 - o der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft,
 - o sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- o die Organträgerin nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. nicht mehr die Beteiligung hält, die für die steuerliche Anerkennung der Organschaft erforderlich ist,
 - o die Organträgerin oder die Organgesellschaft im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt oder liquidiert werden,
 - o oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in seiner jeweils gültigen Fassung vorliegt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S. der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S. der §§ 14 und 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweiligen Fassung oder entsprechender Nachfolgebestimmungen entsprechen.
- (3) Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages, seiner Durchführung und der Handelsregistereintragung trägt, soweit rechtlich zulässig, die Organträgerin.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Organträgerin.

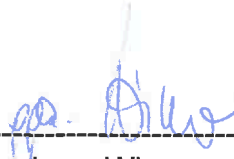
[Unterschriftenseiten folgen]

Jandelsbrunn, den 13. Mai 2026

Knaus Tabbert AG



Radim Ševčík
Mitglied des Vorstands



Barbara Wimmer
Prokuristin

Maintal, den 13. Mai 2026

HÜTTLrent GmbH



Michael Karl Hüttl
Geschäftsführer